

Sitzung vom 11. Januar 2012

**25. Motion (Änderung des EKZ-Gesetzes in Bezug
auf die Gewinnverwendung)**

Kantonsrätin Judith Bellaiche, Kilchberg, und Kantonsrat Marcel Lengenhager, Gossau, haben am 26. September 2011 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das EKZ-Gesetz dahingehend zu ändern, dass die Verwendung des Reingewinns den Grundsatz der Förderung erneuerbarer Energien festhalten muss. Zuweisungen des Reingewinns an Ausgleichsvergütungen und Kundenboni sollen sich nach Massgabe des Verbrauchs erneuerbarer Energien richten.

Begründung:

Gemäss § 10 lit. c Abs. 2 des EKZ-Gesetzes erlässt der Regierungsrat die Grundsätze der Verwendung des Reingewinns. Derzeit wird ein substanzieller Teil des Gewinns direkt oder indirekt für Ausgleichsvergütungen an die versorgten Gemeinden resp. für Kundenboni verwendet. Diese wiederum richten sich nach dem Stromkonsum resp. der Grösse und Einwohnerzahl der Gemeinde, was in Bezug auf Stromsparen völlig falsche Anreize setzt.

Im Kontext der schweizerischen sowie kantonalen Energiepolitik ist es angezeigt, dass diejenigen Gemeinden und Endkunden, die einen höheren Anteil erneuerbarer Energien beziehen, auch in höherem Masse von Rückvergütungen und Boni profitieren. Somit werden gezielte Anreize gesetzt, den Strommix anzupassen und einen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien zu leisten.

- Dem Geschäftsbericht der EKZ ist zu entnehmen, dass einerseits
- allein im letzten Berichtsjahr undifferenziert nach Gattung und Herkunft des Stroms rund 12 Mio. Franken Ausgleichsvergütungen an direkt versorgte Gemeinden und
 - rund 60 Mio. Franken Boni an Endkunden ausgeschüttet wurden, andererseits
 - der «überraschend hohe» Stromverbrauch zu einem Umsatzwachstum von 2,9% geführt hat,
 - der Strombezug zu $\frac{3}{4}$ aus Kernenergie und nur < 1% aus gefördertem Strom besteht,

- nur 127 Anlagen durch die EKZ Solarstrombörse gefördert wurden,
- mit dem EKZ-Innovationsfonds lediglich 4 neue Projekte mit einer Gesamtsumme von 0,5 Mio. Franken unterstützt wurden.

Dieses Bild zeigt deutlich auf, dass die Gewinnverwendung ohne Stossrichtung oder besonderen Verdienst erfolgt. Eine Verankerung von Bedingungen im EKZ-Gesetz in Bezug auf erneuerbare Energien würde auch für die EKZ Anreize setzen, ihr verfügbares Kapital gezielter einzusetzen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Judith Bellaiche, Kilchberg, und Marcel Lenggenhager, Gossau, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Festlegung der Geschäftsstrategie obliegt dem Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich. Dieser besteht aus 15 Mitgliedern. Zwei werden vom Regierungsrat aus seiner Mitte und 13 vom Kantonsrat gewählt (§ 10 Abs. 2 EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983, LS 732.1). Entscheidungen, welche die Gewinnverwendung betreffen, sind Teil der Geschäftsstrategie und können vom EKZ-Verwaltungsrat selber vorgenommen werden. So wurden beispielsweise in der Vergangenheit bereits aufgrund von Beschlüssen des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung Rücklagen für Umweltprojekte gebildet.

Der Regierungsrat hat zwar gemäss § 10 Abs. 3 des EKZ-Gesetzes das Recht, eine Verordnung zu erlassen, die Grundsätze über die Verwendung des Reingewinns enthält. Jedoch ist weder der Erlass einer solchen Verordnung noch die mit der Motion geforderte Änderung des EKZ-Gesetzes zurzeit zweckmässig. Das EKZ-Gesetz muss aufgrund der Öffnung des Elektrizitätsmarktes als Ganzes überarbeitet und an das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (SR 734.7) angepasst werden (vgl. Legislaturziele des Regierungsrates 2007–2011, Massnahme 10.2). Für eine solche Überarbeitung braucht es auf Bundesebene klare und verlässliche Rahmenbedingungen, die wegen der gegenwärtig laufenden erneuten Änderung des Stromversorgungsgesetzes frühestens 2015 vorliegen dürften (vgl. dazu auch RRB Nr. 825/2011 betreffend Rückzug des Energieplanungsberichtes 2010). Mit der Überarbeitung des EKZ-Gesetzes ist daher zuzuwarten.

Die letzte Eigentümerstrategie des Regierungsrates vom 21. September 2005, die in der Folge jedoch nicht umgesetzt werden konnte, sah bereits eine Gewinnausschüttung und Besteuerung der EKZ vor.

Solche zusätzlichen Mittel im Kantonshaushalt könnten beispielsweise für eine effiziente und umweltfreundliche Energienutzung in Gebäuden eingesetzt werden, wo gemäss Art. 89 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101) eine Zuständigkeit der Kantone besteht. Hingegen hat sich der Regierungsrat bisher ablehnend zu einer kantonalen Förderung von erneuerbaren Energien zur Erzeugung von Strom geäussert. Eine kantonale Übersteuerung der in diesem Bereich umfassenden Zuständigkeit des Bundes (vgl. Art. 89 Abs. 4 Bundesverfassung) bringt schweizweit kaum eine Verbesserung (vgl. dazu die Stellungnahmen zu den Postulaten KR-Nr. 188/2009 betreffend Fördermassnahmen Windkraftanlagen und KR-Nr. 189/2009 betreffend D'Sunne schint für alli).

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 266/2011 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi